

TUM-Hinweisblatt

Erläuterung der Abläufe an der TUM bei der Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln in Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen vom 21. August 2020 (Drittmittelrichtlinien - DriMiR)

Dieses TUM-Hinweisblatt dient der näheren Erläuterung der Abläufe an der TUM bei der Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln in Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen ([Drittmittelrichtlinien – DriMiR](#)) des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. August 2020. Ziel der DriMiR und dieses TUM-Hinweisblattes ist es, die Einwerbung, Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln durch die Einrichtungen und Beschäftigten der TUM im Rahmen der geltenden Gesetze und einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen. Sie sollen eine Hilfestellung zur rechtmäßigen Vorgehensweise geben.

Die DriMiR zielen darauf ab, eine strafrechtliche Verfolgung – vor allem wegen der Tatbestände der Vorteilsannahme bzw. der Vorteilsgewährung (§§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB)) des Betrugs (§ 263 StGB) sowie der Untreue (§ 266 StGB) – zu vermeiden. In Bezug auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und der Vorteilsgewährung ist bereits das Fordern, Versprechen und Annehmen eines Vorteils für Dritte strafbar, wobei Dritte in diesem Sinne auch das Institut oder die Professur der TUM sein können.

Ferner dienen die DriMiR der Korruptionsprävention. Die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung ([Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorruR](#)) und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sind zusätzlich zu beachten. Ebenso sind der [TUM Research Code of Conduct](#) und der [TUM Fundraising Code of Conduct](#) einzuhalten.

Drittmittel sind alle geldwerten Vorteile (Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen), die die Hochschule **zusätzlich** zu den aus dem bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) von öffentlichen und privaten Stellen erhält. Hierunter fallen also insbesondere, aber nicht ausschließlich: Zuwendungen, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring, mäzenatische Schenkungen und sonstige Leistungen (insbesondere Vergütungen aus Forschungs- und Entwicklungsverträgen sowie Werkverträgen) sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile (dies können auch Sachleistungen sein), die die TUM und ihre Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. Weiter zählen solche Vergütungen dazu, für die ausschließlich Verwendungsnachweise, Abschlussberichte oder ähnliche Dokumentationshinweise zu erbringen sind (z. B. Drittmittel für Grundlagenforschung) und Vergütungen, für die sich die Hochschule verpflichtet, ein bestimmtes Forschungs- und Lehrangebot zu schaffen (z. B. Stiftungsprofessur).

Bei der Einwerbung/Beantragung und Annahme von Drittmitteln ist zu differenzieren zwischen **öffentlichen** (siehe nachfolgend unter Ziff. 1) und **privaten** (siehe nachfolgend unter Ziff. 2) Drittmitteln. Auch Einnahmen aus Werkverträgen und anderen wissenschaftlichen Routinetätigkeiten sind Drittmittel i. S. d. BayHIG (siehe Art. 12 Abs. 1 S. 1 BayHIG). Für sie gelten die Grundsätze der DriMiR und die nachfolgenden Erläuterungen entsprechend; es findet aber ein vereinfachtes Verfahren Anwendung (siehe nachfolgend unter Ziff. 3). Erwähnt werden soll in diesem Hinweisblatt zudem der Sonderfall der Stiftungslehrstühle und -professuren (siehe nachfolgend unter Ziff. 4).

1. Öffentliche Drittmittel

Öffentliche Drittmittel sind alle geldwerten Vorteile, die die TUM zusätzlich zu den ihr aus dem bayerischen Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechts oder unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln erhält¹. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich Zuwendungen und Mittel im Zusammenhang mit Forschungsaufträgen und Lehrvorhaben öffentlicher Einrichtungen (insb. EU, Bund, DFG, Bayerische Staatsministerien). Den öffentlichen Einrichtungen, die Drittmittel nach grundsätzlich festgelegten Regeln und Verfahren vergeben, kann die Hochschule private Einrichtungen gleichstellen, wenn sie vergleichbar öffentlichen Einrichtungen tätig werden². Die TUM stellt grundsätzlich folgende private Einrichtungen/Stiftungen den o. g. öffentlichen Einrichtungen gleich:

- Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH-Stiftung)
- Bayerische Forschungsallianz GmbH (BayFOR)
- Bayerische Forschungsstiftung
- Robert Bosch Stiftung GmbH
- Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD)
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU)
- Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG)
- Deutsch-Israelische Stiftung für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung (G.I.F.)
- Else Kröner-Fresenius-Stiftung
- Friedrich Schiedel-Stiftung
- Margarete-Ammon-Stiftung
- Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.
- VolkswagenStiftung.

1.1 Einwerbung, Anzeige, Antrag:

Anträge auf Gewährung von öffentlichen Drittmitteln sind gemäß Ziffer 3.1.2 der DriMiR grundsätzlich der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle innerhalb der Hochschule zuzuleiten. An der TUM sind die jeweiligen Anträge auf öffentliche Drittmittel grundsätzlich – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Geldgeber – folgenden Stellen der TUM-Verwaltung zuzuleiten:

• Bundeszuwendungen	→ ZA 3 - Finanzen
• Bayerische Ministerien	→ ZA 3 - Finanzen
• Sonstige öffentliche Geldgeber	→ ZA 3 - Finanzen
• SFB/TRR, GRK, ERC, neue KIC-Vorhaben	→ TUM ForTe

¹ Siehe hierzu im Detail Ziff. 2.1.1 der DriMiR.

² Siehe hierzu im Detail Ziff. 3.1.1 der DriMiR.

- Sonst. EU-Förderung, wenn die Annahme des Bewilligungs- und Zuwendungsbescheids bereits verbindlich in der Antragsphase erfolgt → TUM ForTe
- Forschungsstrategische Verbundanträge (= große Verbundprojekte unter Beteiligung mehrerer Professuren/ externer Partner, mit Finanzierung von Bundes- und/oder Landesministerien und anderen Fördereinrichtungen) → TUM ForTe
- Forschungsförderungen für PostDocs, bei denen eine Arbeitgeberklärung notwendig ist → TUM ForTe

In den o. g. Konstellationen 4, 5 und 6 prüft das Hochschulreferat TUM Forschungsförderung & Technologietransfer (TUM ForTe) die jeweiligen Vorhaben aus forschungsstrategischer Sicht. Daher ist TUM ForTe bitte spätestens sechs Wochen vor der Antragstellung einzubeziehen.

Gemeinsam mit den Antragsunterlagen ist zusätzlich das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Drittmittelerklärung bei öffentlichen Drittmittelgebern“ vorzulegen. Dieses Formblatt ist auf den Internet-Seiten der TUM im [Dienstleistungskompass](#) hinterlegt“.

In bestimmten Bereichen kann auf eine Beteiligung des Hochschulpräsidiums/der TUM-Verwaltung bei der Antragstellung verzichtet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- DFG Sachbeihilfen → Anträge direkt an die DFG
- Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH-Stiftung) → Anträge für Forschungskostenzuschuss direkt an die Stiftung
- Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V. (DAAD) → Anträge für Betreuungskostenzuschuss direkt an den DAAD
- VolkswagenStiftung → Anträge direkt an die Stiftung

Für EU-Mittel gelten – je nach Art der jeweiligen Antragsverfahren – unterschiedliche Verfahrensweisen und Formblätter. Auskunft hierüber erteilt Ihnen das Hochschulreferat TUM ForTe.

1.2 Annahme:

Bewilligungs- und Zuwendungsbescheide der Drittmittelgeber sind der ZA 3 - Finanzen weiterzugeben, sofern nicht der Drittmittelgeber die Bewilligung ohnehin über die Hochschule leitet (z. B. bei Bundesmittel-Bewilligungen, Bewilligungen bayerischer Staatsministerien, DFG-Sachbeihilfen) bzw. diese nachrichtlich informiert (z. B. bei Förderungen durch die VolkswagenStiftung). In Abstimmung mit der das Vorhaben ausführenden Stelle erklärt die ZA 3 – in der ggf. vom Geldgeber geforderten formellen Form – die Annahme der Mittel. Handelt es sich um eine Zuwendung, bei der aus den Richtlinien hervorgeht, dass zwischen den Kooperationspartnern zusätzlich eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden muss, ist der

Sachverhalt darüber hinaus gegenüber TUM ForTe (E-Mailadresse: research-cooperations@tum.de) anzuzeigen. In diesen Fällen wird der Vorgang nach strategischer Prüfung seitens TUM ForTe an das TUM Legal Office (ZA5) zum Zweck der Verhandlung und des Abschlusses der Kooperationsvereinbarung weitergeleitet. Diese vom TUM Legal Office und der handelnden Professur unterzeichnete Kooperationsvereinbarung ist in der Regel fristgerecht dem Projektträger vorzulegen bzw. ist der Projektträger über die fristgerechte Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zu informieren.

Wichtig: Das einwerbende Hochschulmitglied darf die Annahme nicht erklären (siehe Ziff. 3.1.3 Satz 3 der DriMiR).

Für den Fall, dass ein Vertrag über die öffentliche Zuwendung (= Zuwendungsvertrag statt Bescheid) zu schließen ist, erfolgt ebenfalls eine Zuleitung der Vertragsunterlagen an TUM ForTe entsprechend dem in der [Broschüre „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“](#) festgelegten Verfahren an folgende E-Mailadresse: research-cooperations@tum.de. Anschließend werden die Vertragsunterlagen seitens TUM ForTe dem TUM Legal Office zur rechtlichen Prüfung zugeleitet. Die Annahme erfolgt in diesen Fällen durch die Vertragsunterschrift des TUM Legal Office, soweit die Unterschriftsbefugnis nicht abweichend übertragen ist. Die handelnde Professur zeichnet den Vertrag mit. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bereits in der Antragsphase seitens der TUM die Annahme der Drittmittel vorgesehen ist.

In Fällen, in denen eine formelle Annahme oder Vertragsunterschrift gegenüber dem Geldgeber nicht nötig ist, erfolgt die Annahme konkludent durch die Einrichtung eines entsprechenden Auftrags in SAP durch die ZA 3.

2. Private Drittmittel

Private Drittmittel sind alle Drittmittel, die nicht unter vorstehende Ziff. 1 fallen, also insbesondere auch Vergütungen aus Auftragsforschung (Forschungs- und Entwicklungsverträgen), Zuwendungen von Stiftungen privater Rechtsträger sowie Erträge aus Sponsoring und Spenden.

2.1 Einwerbung, Anzeige

Nach Ziffer 3.2.2 der DriMiR soll die Hochschulleitung bzw. die von ihr beauftragte Stelle **frühzeitig** vor dem Beginn der Ausführung des Projekts über die vorgesehene Einwerbung von privaten Drittmitteln informiert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, bei problematischen Projekten rechtzeitig Einfluss nehmen zu können. Hierzu zählt bereits die Aufnahme von Verhandlungen mit potenziellen privaten Geldgebern.

Die Anzeige der Einwerbung von privaten Drittmitteln (insbesondere Auftragsforschung, Zuwendungsverträge, Sponsoring mit Forschungsbezug) erfolgt durch Übersendung des Vorgangs mit den relevanten Informationen und Unterlagen durch die jeweilige TUM-Einrichtung über TUM ForTe (Prüfung des Vorhabens aus forschungsstrategischer Sicht; E-Mailadresse: research-cooperations@tum.de) an das TUM Legal Office zur rechtlichen Bearbeitung (im Rahmen der Auftragsforschung siehe hierzu auch das entsprechende Vertragsmuster der TUM in der [Broschüre „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“](#)). Es wird gebeten, das ausgefüllte [Formblatt „Drittmittelerklärung bei privaten Drittmittelgebern“](#) dem TUM Legal Office zuzuleiten.

Es gelten die folgenden Ausnahmen:

2.1.1 Sponsoring ohne Forschungsbezug

In der Regel erfolgt die Anzeige der Einwerbung des Sponsoringvorhabens durch Mitteilung des Anliegens durch die jeweilige TUM-Einrichtung beim TUM Legal Office. Das TUM Legal Office stellt das TUM-Standardvertragsmuster zur Verfügung. Bei Sponsoring und einer finanziellen Unterstützung von bis zu EUR 10.000 ist dieses Vertragsmuster grundsätzlich ohne weitere Verhandlungen zu verwenden. Dem TUM Legal Office ist das spezielle [Formblatt „Erklärung bei Sponsoring“](#) gemeinsam mit dem zugehörigen Sponsoringvertrag zuzuleiten.

2.1.2 Spenden

Bei Spenden ist nicht das TUM Legal Office, sondern die ZA3 - Finanzen einzubeziehen. Hierfür ist das spezielle [Formblatt „Erklärung bei Spenden“](#) – ggf. mit dem Antrag auf Ausstellung einer Spendenbescheinigung – rechtzeitig der ZA 3 (Referat 36, steuern@zv.tum.de) zuzuleiten.

2.2 Annahme der Drittmittel

Grundsätzlich erklärt die TUM-Zentralverwaltung auf der Grundlage der ihr vorzulegenden Angaben und Unterlagen über die Bereitstellung der Drittmittel die Annahme der privaten Drittmittel; das einwerbende Hochschulmitglied darf die Annahme nicht erklären (Ziff. 3.1.3 der DriMiR). Hochschulmitglieder, für die eine Mitwirkung an aus privaten Drittmitteln finanzierten Vorhaben in Frage kommt, dürfen bei der Letztentscheidung von damit verbundenen Beschaffungen bzw. bei einer Auftragsvergabe nicht mitwirken; dies gilt nicht für etwaige vorbereitende oder beratende Tätigkeiten des Hochschulmitglieds (Ziff. 3.2.3 der DriMiR). In Zweifelsfällen oder bei Fragen hierzu steht die Zentrale Vergabeberatung der TUM (vergabeberatung@zv.tum.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Annahme privater Drittmittel erfolgt an der TUM grundsätzlich mittels Vertragsunterschrift des TUM Legal Offices, soweit die Unterschriftsbefugnis nicht anderweitig übertragen ist (siehe hierzu nachfolgend unter Ziff. 3). Die erforderliche Einrichtung von Aufträgen in SAP erfolgt grundsätzlich mittels Vorlage des Formblatts „Antrag Auftragsnummer“ sowie einer Kopie des zu Grunde liegenden Vertrags durch die ZA 3 - Finanzen. Das Formblatt [„Antrag Auftragsnummer“](#) ist auf den TUM-Internetseiten im Dienstleistungskompass abrufbar.

3. Vereinfachtes Verfahren

Werkverträge/sonstige wissenschaftliche Routinetätigkeiten:

Für die Einwerbung von privaten und öffentlichen Drittmitteln als Vergütung für die Erbringung von Werkleistungen oder sonstigen wissenschaftlichen Routinetätigkeiten gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften an der TUM. In derartigen Fällen kann die Annahme der Drittmittel allein durch die handelnde TUM-Einrichtung erfolgen. Eine Drittmittelerklärung (siehe vorstehend unter Ziff. 2.1) muss nicht vorgelegt werden. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist jedoch auf eine transparente Ausgestaltung in Form eines schriftlichen (Werk-) Vertrags zu achten. Siehe hierzu das entsprechende Vertragsmuster der TUM in der [Broschüre „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“](#). Die Grundsätze der DriMiR gelten im Fall von Werkverträgen und wissenschaftlichen Routinetätigkeiten entsprechend.

4. Sonderfall

Stiftungslehrstühle/-professuren:

Stiftungslehrstühle/-professuren sind Professuren, die aus Mitteln Dritter finanziert werden und die auf Dauer angelegt sind, deren Verstetigung also angedacht ist. Zuwendungen zur Errichtung von Stiftungslehrstühlen umfassen in der Regel eine zeitlich begrenzte Finanzierung des gesamten Lehrstuhls (Personal, Sachaufwand, Investitionen, Miete, etc.) oder zumindest des Lehrstuhlinhabers. Nach Ablauf der Förderung erfolgt die Weiterfinanzierung des Lehrstuhls aus Ressourcen des Freistaat Bayerns/der TUM – eine entsprechende Abstimmung mit dem Hochschulpräsidium/der betroffenen Fakultät bzw. School ist diesbezüglich i. d. R. vorab vorzunehmen.

Stiftungslehrstühle können über Privatpersonen, Stiftungen oder Unternehmen der freien Wirtschaft einerseits sowie über öffentliche Einrichtungen bzw. die mit diesen vergleichbaren Einrichtungen (siehe vorstehend unter Ziff. 1) andererseits finanziert werden.

Beispiele für Stiftungslehrstühle/-professuren öffentlicher (bzw. vergleichbarer) Einrichtungen sind:

- die Heisenberg-Professur der DFG
- die Alexander von Humboldt-Professur der Alexander von Humboldt-Stiftung
- die Lichtenberg-Professur der VolkswagenStiftung.

4.1 Einwerbung:

Die Einwerbung von Zuwendungen für Stiftungslehrstühle über **private** Dritte erfolgt in der Regel über das Hochschulreferat 5 - Fundraising (HR 5) oder das Hochschulpräsidium. Zur Verwendung der Mittel wird zwischen der TUM und dem Stifter/der Stifterin ein i. d. R. beurkundeter Zuwendungsvertrag geschlossen. Die Erstellung des Vertrages erfolgt federführend durch das HR 5.

Die Antragsstellung für eine Finanzierung durch **öffentliche** bzw. diesen vergleichbaren Einrichtungen erfolgt an der TUM in Zusammenarbeit mit dem/der zu berufenden Professor/Professorin und dem Berufungsteam des Präsidenten. Der entsprechende Bewilligungsbescheid ergeht sowohl an den zu berufenden Professor bzw. die zu berufende Professorin als auch an die TUM als aufnehmende Einrichtung.

4.2 Annahme:

Die Annahme der Zuwendung für Stiftungslehrstühle **privater** Dritter wird mit Vertragsunterschriftung durch den Präsidenten erklärt. **Öffentliche** Einrichtungen fordern zur Annahme der Zuwendung die Unterschriften des Lehrstuhlinhabers oder der Lehrstuhlinhaberin bzw. des Preisgeldträgers oder der Preisgeldträgerin sowie der aufnehmenden Institution. An der TUM wird die Unterschrift für die TUM als aufnehmende Institution durch die ZA3 - Finanzen geleistet.

Die Einrichtung einer entsprechenden Kostenstelle bzw. eines neuen Auftrags in SAP wird nach Unterzeichnung des Vertrags bzw. nach Erhalt des Bewilligungsbescheides von der ZA3 - Finanzen veranlasst.

Technische Universität München
September 2023